

Landessynode
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
23. bis 26. Oktober 2019

V o r l a g e
der Kirchenleitung
betreffend Kirchengesetz zur Einführung, Regelung und Finanzierung
des landeskirchenweiten Intranets

Die Landessynode wolle das Kirchengesetz zur Einführung, Regelung und Finanzierung des landeskirchenweiten Intranets (Anlage 1) beschließen.

Dr. Markus Dröge

Begründung:

Die Vorlage dient der verbindlichen Einführung des Landeskirchenweiten Intranets (LKI) und der Klärung der dauerhaften Finanzierung.

I. Voraussetzungen der Beschlussfassung

Die Landessynode hat sich auf der Herbsttagung 2018 mit dem LKI befasst und hier grundsätzliche Beschlüsse zur Finanzierung und verbindlichen Einführung des LKI gefasst. Auf der Frühjahrstagung 2019 ist die Vorlage von der Tagesordnung genommen worden, um die Erprobung weiter zu vertiefen. Weiterhin wurde gebeten, einen Entwurf für eine Rechtsverordnung zum LKI vorzulegen, damit die Landessynode einen Überblick über die zu schaffenden Detailregelungen und die Konsequenzen für die Kirchengemeinden und weiteren Anwender erhält.

Das Projektbüro hat die Evaluation des LKI wiederholt und dabei durch mehr Teilnehmende auf eine breitere Basis gestellt; der Bericht liegt als Anlage 2 vor. Die grundsätzlich positive Tendenz des Erstberichts hat sich dabei bestätigt. Deutlich ist jedoch auch: Bestimmte Funktionen werden erst bei einer weitergehenden Einführung ihren vollen Nutzen entfalten können.

II. Derzeitige Nutzung des LKI

Derzeit haben über 1.500 Menschen Zugang zum System. Bereits zur Frühjahrssynode wurde berichtet, dass folgende Kirchenkreise und sonstige Organisationen das System einsetzen:

- Kirchenkreis Prignitz,
- Kirchenkreis Lichtenberg Oberspree (Superintendentur und KVA),
- Krankenhaus- und Altenpflegeheim-Seelsorge,
- Vikarinnen und Vikare aus allen Jahrgängen,
- Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst der Jahrgänge 2018/2019,
- Einzelne Kirchengemeinden.

Seitdem sind folgende Organisationen hinzugekommen:

- Kirchenkreis Oberes Havelland,
- Kirchliches Verwaltungsamt Lausitz,
- Notfallseelsorge Berlin,
- Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche,
- Kirchenleitung (insb. für das Bereitstellen der Sitzungsunterlagen).

Vorbereitungen für eine Umstellung der Mailsysteme werden aktuell mit dem Kirchenkreis Wittstock-Ruppin sowie dem KVA Potsdam-Brandenburg erarbeitet. Die Umstellung ist jeweils bis Ende 2019 geplant. Ebenfalls bis Ende 2019 soll das Konsistorium migriert werden. Daran anschließend hat schon der Kirchenkreis Niederlausitz sein Interesse an der Einführung des LKI ausgesprochen, ggf. ebenfalls noch in diesem Jahr. Der Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg bereitet sich auf eine Umstellung in 2020 vor.

III. Begründung zum Kirchengesetz zur Einführung, Regelung und Finanzierung des landeskirchenweiten Intranets

Die Landessynode hatte 2018 zwei Gesetzentwürfe in Auftrag gegeben: Ein Kirchengesetz über den digitalen Dienstweg und ein Änderungsgesetz zum Finanzgesetz. Beide Kirchengesetze sind zu einem Artikelgesetz zusammengefasst.

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzgesetzes)

Die Landessynode hatte in Aussicht genommen, dass das LKI künftig über den Vorwegabzug finanziert wird. Der Gesetzestext entspricht dem Änderungsgesetz zum Finanzgesetz, wie es der Landessynode im Frühjahr bereits vorlag. Das LKI würde insoweit behandelt wie die Programme KirA (Meldewesen) und KFM (Kirchliches Finanzmanagement).

Die Finanzierung über den Vorwegabzug ist sinnvoll, da es um eine ebenenübergreifendes Softwareprodukt geht, das allen Körperschaften gleichermaßen zugutekommt. Das Alternativszenario zum Vorwegabzug ist die Einzelabrechnung gegenüber den einzelnen Körperschaften. Sehr deutlich ist, dass dieses Modell einen erheblichen Abrechnungsaufwand bedeutet und Mehrkosten in Höhe von 19% aufgrund der Mehrwertsteuer kaum zu vermeiden sind. Eine flächendeckende Einführung wäre auf dieser Grundlage nicht sinnvoll möglich.

Für den Regelbetrieb wird – bei bis zu 10.000 Nutzern – mit folgenden Kosten gerechnet:

Hinsichtlich der Lizenzkosten konnte mit dem externen Dienstleister zum aktuellen Zeitpunkt ein Flatrate-Preis vereinbart werden, d.h. die EKBO zahlt für bis zu 10.000 Nutzerinnen und Nutzern bis Ende 2021 einen pauschalen Betrag für die Grundlizenz. Damit liegt der Preis pro Nutzer bei einer hohen Nutzerzahl unter den ursprünglich vereinbarten 1,95€ netto pro Nutzer/pro Monat. Der Preis pro Nutzer steigt naturgemäß, wenn weniger Nutzerinnen und Nutzer das System nutzen.

Es wird für die Erreichung der Nutzerzahlen von 10.000 Nutzern nach 2021 angestrebt, eine ähnliche Flatrate-Vereinbarung mit dem externen Dienstleister erneut abzuschließen, da die EKBO damit günstigere Konditionen erhält und andererseits der externe Dienstleister gewisse Planungsgrundlagen für die zu erwartenden Auslastung der Systeme erhält.

Die Kosten für das Gesamtprojekt addieren sich neben der Grundlizenzkosten pro Nutzer noch um Lizenzkosten pro Nutzer für Erweiterungen, z.B. Collabora Office, Aufwände im Rahmen einer Service-Level-Vereinbarung (Service & Support), die Finanzierung der Stellen im Sachgebiet im Konsistorium sowie Kosten für Weiterentwicklung und Anpassung der Systeme, Schulungen, Marketingaktionen, Beschaffung der Hardware sowie sonstige Ausgaben (z.B. rechtliche Beratung).

In der tabellarischen Übersicht sind die Kosten der vergangenen Jahre beziffert sowie die Planungen für 2019 und 2020:

2016	2017	2018	2019 (geplant)	2020 (geplant)	2021 (geplant)
15.604,75€	309.205,55€	640.065,46€	430.000€	550.000€	500.000€

Für die Jahre 2019 bis 2021 schlüsseln sich diese Zahlen wie folgt auf:

	2019	2020	2021
Lizenzkosten (inkl. Service und Office-Lizenzen)	Ca. 195.000€	Ca. 255.000	Ca. 255.000
Personalkosten	Ca. 150.000€	Ca. 200.000€	Ca. 170.000€
Sonstige Kosten (Weiterentwicklung, Hardware, Dienstgebühren für Technik und Provider, Marketing, Schulungen, rechtliche Beratung)	Ca. 85.000€	Ca. 95.000€	Ca. 75.000€

Es wird davon ausgegangen, dass ab 2020 nach einem positiven Votum der Landessynode der Zulauf zum LKI schneller als bisher ansteigen wird. Dadurch entsteht ab 2020 ein höherer Schulungs- und Supportaufwand sowie Koordinationsaufwand für Migrationsprozesse und Integrationen von bestehenden Systemen. Dadurch steigen

einerseits die Nutzerzahlen an, wodurch die Lizenzkosten höher werden, und andererseits werden vorübergehend mehr Personen benötigt, um den Arbeitsaufwand der Umstellungen zeitnah zu bewältigen. Ab 2022 wird mit Kosten in vergleichbarer Höhe wie 2020/2021 gerechnet.

Zu Artikel 2 (Kirchengesetz über das landeskirchenweite Intranet [LKI-Gesetz])

Das Kirchengesetz über das landeskirchenweite Intranet entspricht weitgehend dem Kirchengesetz über den digitalen Dienstweg, wie es der Landessynode im Frühjahr 2019 als Entwurf vorlag. Das Kirchengesetz beschreibt die Ziele des LKI und sieht eine Verordnungsermächtigung für die Kirchenleitung vor. Ergänzt wurden Regelungen zur digitalen Bearbeitung und Archivierung von Verwaltungsvorgängen einschließlich des Zeitplans der verbindlichen Einführung sowie für die Entwicklung, Einrichtung und den Betrieb von elektronischen Verwaltungsinfrastrukturen (§ 2 Nr. 1 und 2). Es soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, Verwaltungsvorgänge in der Landeskirche ebenenübergreifend zu digitalisieren.

Der Verordnungsentwurf ist von vielen Synodalen eingefordert worden, um das weitere Vorgehen besser abschätzen zu können. Ein Entwurf mit Begründung wird nunmehr als **Anlage 3** vorgelegt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Die Änderung des Finanzgesetzes (Absatz 1) soll 2022 wirksam werden. Für den Betrieb des LKI in 2020 stehen noch Projektmittel zur Verfügung, die allerdings 2021 nicht mehr ausreichen würden. Da die Landessynode über die zukünftige laufende Finanzierung des LKI noch nicht abschließend entschieden hat, ist vorsorglich die Einstellung eines Betrages in Höhe von 1,0 Mio. € gemäß § 2 Abs. 4 Finanzgesetz für das Haushaltsjahr 2021 mit Sperrvermerk erfolgt. Nach Abschluss der Projektfinanzierung werden nicht verbrauchte Mittel nach § 2 Absatz 4 Finanzgesetz verteilt werden.

Das LKI-Gesetz soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Es sind Übergangsregelungen erforderlich; diese gehören in die Rechtsverordnung (vgl. Anlage 3, § 14).

Die Ständigen Ausschüsse Ordnung, Haushalt sowie Öffentlichkeit und Kommunikation, Digitalisierung und Vernetzung haben dem Gesetzentwurf zugestimmt oder ihn zustimmend zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

1. Kirchengesetz zur Einführung, Regelung und Finanzierung des landeskirchenweiten Intranets;
2. Zweite Evaluierung der Pilotphase (Stand: 18. September 2019)
3. Entwurf einer Rechtsverordnung über das Landeskirchenweite Intranet mit Begründung